

# Salzlandkreis

Der Landrat



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
15.01.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises.
	>>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>FD 22 Jugend und Familie - Sachgebiet Unterhaltsvorschuss</b>
---

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Christoher Pfeufer
Straße und Hausnummer Bert-Heller-Str. 30
PLZ Ort 38855 Wernigerode

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 14.01.2026	Aktenzeichen 22/206/0251/24
---------------------	--------------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Rechtswahrungsanzeige
-----------------------

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>FD 22 Jugend und Familie - Sachgebiet Unterhaltsvorschuss</b>				
Ansprechpartner Frau Lehmann	Standort Bernburg Haus 2	Zimmernummer 328		
Telefonnummer 03471/6841669	E-Mail mlehmann@kreis-slk.de			
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25, 06406 Bernburg (Saale)				
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr <b>Freitag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung				

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

z. B.: Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Lehmann  
FD 22.6 Unterhaltsvorschuss